

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 44 (1952)

Heft: 12

Artikel: Warum schon wieder eine Prämienhöhung in der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle bei der SUVA?

Autor: Bohren, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353567>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auch in der Schweiz nähern wir uns dem Kontrahierungszwang auf dem Gebiete des Gesamtarbeitsvertragsrechtes. Der Sinn dieser Regelung ist die *Sicherung des Arbeitsfriedens*. Der staatliche Druck richtet sich infolgedessen mehr auf den Abschluß des Gesamtarbeitsvertrages als auf dessen Inhalt. Ueber die Regelung der Arbeitsbedingungen sollen sich die Parteien verständigen. Immerhin sind die Vorschläge der Einigungsämter keineswegs bedeutungslos. Die Gewerkschaft, welche einen Gesamtarbeitsvertrag mit einem Unternehmerverband oder einer Firma abschließen will, hat somit bestimmte Möglichkeiten, *mit rechtlichen Mitteln und in einem geordneten Verfahren* zu diesem Ziele zu gelangen.

Dr. H. P. Tschudi, Basel.

Warum schon wieder eine Prämienerrhöhung in der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle bei der SUVA?

Auf Beginn des Jahres 1949 setzte die Suva in der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle einen neuen Prämientarif mit erhöhten Ansätzen in Kraft in der Hoffnung, mit den nun verstärkten Einnahmen die bisher defizitären Betriebsrechnungen ausgleichen zu können. Die Hoffnung hat sich nicht erfüllt; aus zwei Gründen nicht. Einmal ist die Zahl und die Schwere der Unfälle, vorab der Verkehrsunfälle, in unheimlicher und unerwarteter Weise weiter angestiegen, hat alle Versicherungsbetriebe wie auch die Behörden in Aufregung versetzt und zu Maßnahmen gezwungen. Sodann mußte die Suva mit den andern Versicherungsbetrieben im Jahre 1951 die technischen Grundlagen zur Berechnung der Deckungskapitalien der Renten, vorab den Zinsfuß, den geänderten Verhältnissen anpassen und sich zu Grundlagen entschließen, die zu erhöhten Deckungskapitalien führten und damit Betriebsrechnung und Bilanz ungünstig beeinflussten. Diese beiden Faktoren hatten zur Folge, daß auf Ende 1951 die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle beim Reservefonds der Anstalt eine Schuld von 24 Mio Fr. hat, die nach Vorschrift verzinst und amortisiert werden muß.

Neue Maßnahmen drängen sich also auf. Die erste Frage, die untersucht werden muß, ist die, ob nicht durch Einsparungen das finanzielle Gleichgewicht wieder hergestellt werden könnte. Die Versicherungsleistungen sind gesetzlich festgelegt; an ihre Herabsetzung denkt sicher niemand. Im Gegenteil, sie sind auf Antrag der Suva selber von den eidgenössischen Räten in ihrer letzten Session nicht unerheblich erhöht worden. Zudem bleibt eine Frage noch offen, nämlich die Frage der Erhöhung der Teuerungszulagen auf Renten aus früheren Jahren, die von Arbeiterseite aufgerollt

worden ist in einem Postulat, das sich stützen kann auf einen Beschluß der letzten Internationalen Arbeitskonferenz in Genf, der ausdrücklich die Forderung aufstellt, daß die Empfänger von Versicherungsleistungen auch bei sinkendem Geldwert ihren Lebensstandard sollen beibehalten können. Mit einer weiteren Erhöhung der Kosten muß die Anstalt rechnen, nämlich der Verteuerung der Heilkosten, veranlaßt durch notwendig gewordene neue Verträge mit den Spitälern und Aerzten. Die Entschädigungspraxis ist festgelegt, Rechte und Pflichten der Versicherten ebenfalls, und die allgemeinen Bemühungen haben dazu geführt, daß die mittlere Heilungsdauer nicht mehr angestiegen ist. Aber wer nun eine Abkürzung der Arbeitsunfähigkeit verlangt, darf den Zweck der Versicherung nicht vergessen, der ja gerade darin liegt, den Verunfallten das zu liefern, was sie zur vollständigen Wiederherstellung benötigen, also auch die Ruhetage, die sie nach der Auffassung des Arztes brauchen. Eine Herabsetzung der Auslagen für Versicherungsleistungen könnte nur eine Abnahme der Zahl der Unfälle bringen. Wir können eine solche feststellen bei den Betriebsunfällen in der letzten Periode, und zwar zum großen Teil bewirkt durch die gemeinsamen Bemühungen der Anstalt und der Betriebsinhaber in der Unfallverhütung.

In der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle hat die Anstalt keine gesetzlich festgelegten Befugnisse, aber sie hat schon frühzeitig erkannt, daß auch zur Verhütung von Nichtbetriebsunfällen etwas getan werden muß, und sie hat unter Mitwirkung privater Versicherungsbetriebe die Beratungsstelle für Unfallverhütung geschaffen und ihr als Hauptaufgabe das Studium und die Anwendung von technischen Maßnahmen zur Unfallverhütung zugeteilt. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung hat sich unter der geschickten Leitung des Kollegen Joho zunächst der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse gewidmet, wirksam sich für die Eliminierung gefährlicher Straßenstellen eingesetzt und durch die auf ihren Vorschlag hin im Jahre 1949 erlassene Einführung der Stopstraßen einen vollen Erfolg erzielt. Sie hat dann ihre Tätigkeit auf technischem Gebiet erweitert, sich auch der Verkehrserziehung von jung und alt gewidmet und ist heute eine im In- und Ausland anerkannte segenspendende Einrichtung. Sie wird sicher die Zahl der Unfälle eindämmen; aber das finanzielle Gleichgewicht in der Versicherung wird auch sie nicht schaffen. Theoretisch bestünde noch eine Möglichkeit zur Verminderung der Unfälle, nämlich ein Ausbau im Verzeichnis der ausgeschlossenen Gefahren. Praktisch besteht sie aber nicht. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Begriff des Wagnisses bei unserer lebendigen und sportfreudigen Bevölkerung immer schwieriger zu definieren ist, und so hat sich die Anstalt im Jahre 1951 dazu entschlossen, Unfälle auf Fahrrädern mit Hilfsmotor in die Versicherung einzuschließen.

Es bleibt noch eine letzte Frage zu untersuchen, nämlich die, ob nicht durch Einsparungen auf den Verwaltungskosten eine wesentliche Verbesserung der Betriebsrechnung möglich wäre. An Bierischen und auch in Versammlungen wird oftmals die Frage bejaht, und bekanntlich machen Behauptungen, daß auch bei der Anstalt massive Einsparungen auf den Verwaltungskosten möglich wären, immer Eindruck. Wie steht es in Wirklichkeit? Die Betriebsrechnungen weisen aus, daß die Verwaltungskosten rund 10 Prozent der Prämien ausmachen. Den Hauptposten bilden die Besoldungen des Personals. Diese wie auch die Arbeitsbedingungen sind aber weitgehend denjenigen des Bundespersonals angepaßt, können also sicher nicht als zu günstige bezeichnet werden. Bspöttelt werden auch noch etwa die Reisekosten, aber die Inspektoren der Anstalt reisen sicher nicht zum Vergnügen, sondern sie suchen ihre Kunden auf, um die Verhältnisse an Ort und Stelle abzuklären, ihren Klienten Achtung zu bezeugen und freundschaftliche Beziehungen zu schaffen, die durch Korrespondenz und Vorladungen nicht geschaffen werden können. Im Vergleich zu den privaten Gesellschaften sind die Verwaltungskosten der Anstalt sicher niedrig, denn die privaten Gesellschaften müssen ihre Kunden suchen und erhebliche Beträge als Anwerbe- und Inkassoprovisionen ausrichten.

Mit Einsparungen ist also das finanzielle Gleichgewicht in der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle nicht zu erreichen; es braucht erhöhte Einnahmen. Nun hat bekanntlich der Bund die Anstalt im Stich gelassen und gestützt auf das Finanznotrecht die im KUVG vorgeschriebenen Beiträge an die Anstalt gestrichen und später ihr wieder ein Almosen von 1 Mio Fr. zugesprochen. Würden die Bundesbeiträge nach dem KUVG ausgerichtet, so würde die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle statt 1 Mio eine Einnahme von 14,1 Mio Fr. verbuchen können; das Gleichgewicht wäre geschaffen und das Problem gelöst. Ob und wann auf erhöhte Bundesbeiträge gerechnet werden kann, ist heute völlig ungewiß; aber die finanzielle Notlage des Bundes und das Schneckentempo in den Beratungen zu ihrer Sanierung lassen für die nächste Zeit wenigstens nichts Gutes erwarten. Aber falsch wäre es, wenn die Forderungen abgeschrieben und die Organe der Anstalt darauf verzichten würden, die Ansprüche immer wieder geltend zu machen. Es sei daran erinnert, daß der Bund seinerzeit seine Beiträge eingestellt hat in einem Moment, als er sich selber in einer Notlage befand, die Suva aber für sich geordnete finanzielle Verhältnisse geschaffen hatte. Nun sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß ähnliche Verhältnisse heute zwischen Bund und der AHV bestehen und daß die Gefahr, daß der AHV zugunsten des Bundes Mittel vorenthalten oder gar entzogen werden, um sie für andere Aufgaben verwendbar zu machen, wieder auftaucht. Erste Maßnahmen in dieser Richtung liegen bereits vor, und Kollege Bernasconi hat

in seinem Artikel in der letzten Nummer der «Rundschau» mit allem Nachdruck vor weiteren Maßnahmen dieser Art gewarnt und mit vollem Recht darauf hingewiesen, daß ein Rechtsstaat es sich nicht leisten sollte, dem Volke gegebene Versprechen zu brechen.

Wir kehren zur Suva zurück und stellen fest, daß sie in ihrer gegenwärtigen Lage den Dingen nicht ihren Lauf lassen darf und daß es also auch falsch wäre, wenn sie vom letzten Mittel, das ihr zur Sanierung noch zur Verfügung steht, nämlich der Prämien-erhöhung, nicht Gebrauch machen würde. Sie muß es, weil bei einem Eingang der verlangten Bundesbeiträge die Anpassung der Prämien an die geänderten Verhältnisse ja leicht möglich sein wird. Die Erhöhung würde vorgenommen, aber um ihr den Charakter eines Provisoriums zu geben, würde auf neue Risikenbestimmungen verzichtet und die Prämien einfach schematisch in allen Positionen um 1 Promille erhöht. Es fragt sich nur, ob dadurch der Solidarität nicht ungerechte Opfer zugemutet und die Klassen mit kleinem Risiko nicht zu stark belastet werden. Das ist nicht der Fall, denn die Nettobelastung im Jahre 1950 weist gegenüber derjenigen in der Periode 1943 bis 1947 folgende Erhöhungen auf:

- 1 Promille in Gefahrenstufe A I weiblichen Geschlechts
- 1,4 Promille in Gefahrenstufe A II weiblichen Geschlechts
- 0,8 Promille in Gefahrenstufe A I männlichen Geschlechts

so daß sich also eine Erhöhung der Bruttoprämie auch in den Gefahrenstufen mit den niedrigsten Ansätzen ohne weiteres rechtfertigen läßt. Der nun beschlossene, auf Beginn des Jahres 1953 in Kraft tretende Tarif ist der folgende:

Gefahrenklassen:	Männliches Geschlecht			Weibliches Geschlecht		
	Gefahrenstufen			Gefahrenstufen		
	I	II	III	I	II	III
	Prämien in ‰ des Verdienstes					
A. Versicherte von Betrieben oder Betriebsteilen mit ununterbrochener und regelmäßiger Betriebszeit.....	8	10	13	6 ½	7 ½	9
B. Versicherte von Betrieben mit unterbrochener oder unregelmäßiger Betriebszeit	10 ½	12 ½	15	7 ½	8 ½	10

Die Vertreter der Versicherten haben der Erhöhung zugestimmt; aber auch die Versicherten selber werden sie als notwendig anerkennen müssen, weil ein anderes Mittel zur Sanierung nicht zur Ver-

fügung steht und Mißbräuche in der Verwendung des Geldes sicher nicht bestehen. Die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle hat sich als segensreiche Institution bewährt, und das verlangte höhere Solidaritätsoffer soll dazu dienen, daß die Versicherung wie bisher ein wirksames Mittel zur Schaffung der sozialen Sicherheit und damit zur Verwirklichung eines der heute so heiß umstrittenen Menschenrechte bleibt. Leider ist bis heute das Gesetz über die Unfallversicherung ein Klassengesetz geblieben; aber es ist zu hoffen, daß das im Entwurf vorliegende Arbeitsgesetz die Unfallversicherung in weitere Kreise trägt. Das darf aber nicht in der unglücklichen Form geschehen, wie der Entwurf sie vorsieht, und der Gewerkschaftsbund wird auch hier zum Rechten sehen müssen.

Dr. A. Bohren.

Die USA-Gewerkschaften nach der Präsidentenwahl

Die beiden Führer der großen amerikanischen Gewerkschaftsorganisationen, *Philip Murray*, Präsident des Congress of Industrial Organisations (CIO), und *William Green*, seit 1924 Präsident der American Federation of Labor (AFL), der älteren und größeren der beiden Organisationen, sind kurz nach der amerikanischen Präsidentenwahl innerhalb kaum zweier Wochen gestorben. Das ist ein tragisches Zusammentreffen einer jener geschichtlichen «Zufälle», die symbolische Bedeutung gewinnen. Nicht etwa, daß die beiden Männer, die an den Geschicken der amerikanischen Arbeiterbewegung so hervorragenden Anteil hatten, an gebrochenem Herzen wegen des Ausgangs der Wahlen gestorben wären; dazu hatten die beiden in ihrem Kämpferleben zu viele Wechselfälle überstanden und die Gedanken, für die sie kämpfen, schließlich doch siegen gesehen. Aber es ist doch ein Symbol, daß die beiden Männer, die in der nun zu Ende gehenden Epoche der amerikanischen Geschichte, die zugleich eine Periode unerhört raschen Fortschrittes der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung war, eine so hervorragende Rolle gespielt haben, nun die Gewerkschaftsbewegung nicht in die neue Phase ihrer Entwicklung begleiten werden, die mit der Inauguration des ersten republikanischen Präsidenten seit zwanzig Jahren am 20. Januar 1953 beginnen wird. Neue Männer werden in die Bresche springen, und die amerikanische Gewerkschaftsbewegung, in den zwei Jahrzehnten des Fortschrittes erstarkt und gereift, wird ihren Kampf unter neuen Bedingungen führen müssen.